



Geschäfts- und Wahlordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 23. April 2005

§ 1 Allgemeines

1. Die Versammlungen und Tagungen sollen von Fairness und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, den Zwecken und Zielen des Verbandes zu dienen.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Eröffnung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
2. Bei Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Verein betreffen, gibt der Versammlungsleiter die Leitung an einen Stellvertreter ab.
3. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass sie ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

§ 3 Ausweise, Mandatsprüfung

1. Alle Versammlungs- oder Tagungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen als Delegierte auszuweisen.
2. Zum Zwecke der Prüfung der Stimmberechtigung und der Feststellung der Zahl der Stimmen bestimmt die Versammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und in einer Niederschrift als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 4 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied - außer den mittelbaren Mitgliedern - kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

Derartige Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, vom Datum des Poststempels gerechnet, schriftlich und mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten, der sie dem Vorstand zur Beratung, Stellungnahme und Aufnahme der Tagesordnung vorlegt.

2. Die insoweit sich ergebende neue Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
3. Einwände gegen die Tagesordnung, Änderung auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge auf Behandlung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
2. Über Dringlichkeitsanträge wird außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
3. Ist die Behandlung des Dringlichkeitsantrages angenommen, wird festgelegt, wann der Antrag im Rahmen der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommt.
4. Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 6 Anfragen

Jedes Mitglied kann Anfragen an das Gremium stellen, in dem es stimmberechtigt ist. Anfragen sollen in der Regel mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Sie werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.

§ 7 Verhandlungsführung, Rednerliste

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt.
2. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Ein Stellvertreter dessen führt die Rednerliste. Bei gleichzeitiger Wortmeldung und in Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Redner darf nur zum jeweiligen Beratungsthema sprechen.

§ 8 Änderungsanträge

1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Dies gilt auch für Gegenanträge.
2. Anträge können vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden.

§ 9 Das Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außer der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als 3 Redner hintereinander zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
3. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen ist das Wort zu entziehen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge abgestimmt, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer dagegen gesprochen haben.

2. Zur Geschäftsordnung können insbesondere eingebracht werden Anträge auf
 - a) Verweisung zur Sache,
 - b) Begrenzung der Redezeit,
 - c) Schluss der Rednerliste,
 - d) Schluss der Debatte,
 - e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) Schluss der Versammlung.
3. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte können ohne Begründung gestellt werden. Erhebt sich Widerspruch, ist vor der Abstimmung je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zuzulassen. Bei Anlehnung des Antrages darf er bei Beratung desselben Gegenstandes in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
5. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
6. Hat der Vorsitzende den Schluss der Debatte festgestellt, darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 11

Berichtigungen, persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder Zurückweisung eines Angriffs auf die eigene Person, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Die Ausführungen müssen kurz und sachlich sein.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verweisen zur Sache,
- b) Ordnungsruf,
- c) Rüge,
- d) Entziehen des Wortes,
- e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
- f) Unterbrechung oder Schließen der Versammlung.

§ 13 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Thema abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter "zur Ordnung" rufen oder das Verhalten rügen und auf die Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen oder gerügten Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Themas, zu dem der Redner sprach. Über den Einspruch des betroffenen Redners entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 14 Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung

1. Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend und persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

§ 15 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Anträge sollen vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Bei begründetem Zweifel über das Abstimmungsergebnis muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 16 **Abstimmungsarten**

1. Die Abstimmung kann erfolgen
 - a) durch allgemeine Zustimmung,
 - b) durch Handzeichen,
 - c) geheim.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Bei Gegenstimmen sind die Stimmen auszuzählen.
3. Die Abstimmung durch Handzeichen soll erfolgen durch Fragen in der Reihenfolge:
 - a) Wer ist gegen den Antrag?
 - b) Wer enthält sich der Stimme?
 - c) Wer ist für den Antrag?
4. Auf Antrag und entsprechenden Beschluss muss geheim - durch Stimmzettel - abgestimmt werden.

§ 17 **Mehrheit**

Soweit in der Satzung kein andere Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit im Verhältnis der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 18 **Aufhebung von Beschlüssen**

Ein auf der Versammlung gefasster Beschluss kann von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit einem neuen Antrag zustimmt, der die Änderung des Beschlusses zum Ziel hat.

§ 19 **Verfahren bei Wahlen**

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annahme. Lehnt er dies ab, so erlischt seine Kandidatur.

2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 16 Abs. 3, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
4. Geheim muss auch gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 20 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 23.04.2005 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tage.



Walter Sollbach
(Vorsitzender)